

BGer 1C 25/2016 vom 4. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_25_2016

FR: TF 1C 25/2016 du 4 juillet 2016

IT: TF 1C 25/2016 del 4 luglio 2016

Regeste

Entzug des Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch gegen Entscheide über administrative Massnahmen im Strassenverkehrsrecht offen. Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid einer gerichtlichen Behörde (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 und Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Inhaber des entzogenen Führerausweises und direkter Adressat des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden besonderen Möglichkeiten abgesehen, nur die Verletzung von Bundesrecht (vgl. Art. 95 lit. a BGG) gerügt werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, erhoben worden oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführern geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich von Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen).

E. 2.1

Nach Art. 31 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Abs. 1). Wer nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen (Abs. 2). Nach Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG begeht unter anderem eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht, wer fahruntüchtig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt. Gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG wird diesfalls der Führerausweis unter anderem dann für mindestens zwölf Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war. Nach der Rechtsprechung setzt der Entzug des

Führerausweises nebst einer konkreten oder jedenfalls erhöhten abstrakten Gefährdung anderer Rechtsgüter ein Verschulden des Fahrzeuglenkers voraus. Die Anwendung von Art. 16c SVG verlangt ein schweres Verschulden (Urteil des Bundesgerichts 1C_355/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 5.3), also Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet, den subjektiven Tatbestand von Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG zu erfüllen. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Unfall durch einen im Voraus erkennbaren Sekundenschlaf und nicht zum Beispiel durch einen unvorhersehbaren kurzen Herzstillstand ausgelöst worden sei. Insbesondere gebe es keine Feststellungen dazu, dass vor dem Unfall Ermüdungssymptome aufgetreten seien, weshalb ihm keine Grobfahrlässigkeit und schon gar nicht Vorsatz vorgeworfen werden könne.

E. 2.3

Im Administrativverfahren über den Entzug eines Führerausweises sind die Behörden grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen im Strafverfahren gebunden (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c S. 106 f.; 119 Ib 158). Ein Ausnahmetatbestand, wie er von der Rechtsprechung in engem Rahmen zugelassen wird (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c/aa S. 106), liegt hier nicht vor und wird auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Wer weiss, dass ihm ein Verfahren auf Führerausweisentzug droht, ist nach Treu und Glauben verpflichtet, seine Einwände und Beweisanträge in tatsächlicher Hinsicht bereits im Strafverfahren zu erheben und allenfalls die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa S. 103 f.). Der Beschwerdeführer zog seine Einsprache gegen den Strafbefehl zurück. In diesem wurde festgehalten, er habe den Unfall wegen eines Sekundenschlafs begangen. Darauf kann er im Administrativverfahren nicht mehr zurückkommen. Daran ändert nichts, dass das Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid nicht ebenfalls ausdrücklich auf den Begriff des Sekundenschlafs zurückgreift, sondern als im Strafverfahren verbindlich festgestellt ausführt, der Beschwerdeführer sei unmittelbar vor dem Selbstunfall kurz eingeschlafen.

E. 2.4

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sodann bei einem gesunden und nicht aus anderen Gründen fahrunfähigen Fahrzeugführer Einschlafen am Steuer (sog. "Sekundenschlaf") ohne vorherige subjektiv erkennbare Ermüdungserscheinungen ausgeschlossen werden (BGE 126 II 206 E. 1a S. 207 ff.). Wer solche Symptome missachtet, handelt grobfahrlässig. Muss im vorliegenden Fall angesichts der Bindung im Administrativverfahren an die tatsächlichen Feststellungen im Strafverfahren davon ausgegangen werden, der Unfall sei durch einen Sekundenschlaf ausgelöst worden, so ist Grobfahrlässigkeit zu bejahen. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, keine Ermüdungssymptome festgestellt zu haben. Das genügt aber nicht für eine Ausnahme von der sachverhaltlichen Bindung an das Strafurteil. Im Übrigen legt er auch nicht dar, dass und inwiefern die entsprechenden Feststellungen der Vorinstanz im Verwaltungsverfahren offensichtlich unrichtig sein sollten. Er behauptet ja genau genommen nur, sie seien falsch; Anhaltspunkte für willkürliche und damit offensichtlich unrichtige Feststellungen vermag er aber nicht darzutun, weshalb die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts schon aus diesem Grund nicht zu beanstanden sind (vgl. vorne E. 1.3). Konkrete Anhaltspunkte für einen unter Umständen massgeblichen Krankheitszustand, der die Annahme widerlegen könnte, es müsse zwingend zu Ermüdungssymptomen gekommen

sein, legt er jedenfalls nicht vor. Auch der ärztliche Bericht über seine Fahreignung stellte keinen Zusammenhang zum Unfall her. Hingegen stellte die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich, weil nicht offensichtlich falsch und auch nicht wirklich bestritten, fest, dass der Beschwerdeführer am Unfalltag "gemäss eigener Aussage in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgehend bei einer Operation in der Klinik U. _____ assistiert, den ganzen Tag nichts gegessen und bloss einen Kaffee getrunken hat". Daraus eine vorhersehbare Ermüdung abzuleiten, erscheint nicht willkürlich. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen ist und die Voraussetzungen von Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG als erfüllt beurteilte.

E. 2.5

Andere Gründe für eine Bundesrechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheids sind nicht ersichtlich. Insbesondere entspricht die ausgesprochene Entzugsdauer der hier anwendbaren Mindestdauer von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG, nachdem dem Beschwerdeführer der Führerausweis bereits einmal im Jahr 2010, d.h. in den letzten fünf Jahren vor der erneuten Widerhandlung, wegen schwerer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht entzogen worden war. Der verfügte Entzug erweist sich damit auch nicht als unverhältnismässig.

E. 2.6

Der angefochtene Entscheid verstösst demnach nicht gegen Bundesrecht.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.